

Handreichung für Mitgliederversammlungen mit Wahlen in den Ortsverbänden

Vielerorts werden die Mitgliederversammlungen in Ortsverbänden bereits routinemäßig gut vorbereitet. Wichtig ist es, dass die Versammlungen satzungskonform durchgeführt werden, so dass sie keinerlei Anlass zu Anfechtungen von Beschlüssen oder Wahlen geben. **Neu ist dieses Mal, dass nur noch drei statt fünf Funktionen verpflichtend sind, alle weiteren Funktionen sind optional, können aber gerne gewählt werden** (s. neue Satzung des Landesverbandes von 2023). Deshalb geben wir hiermit den Ortsvorständen einige Regelungen an die Hand, die bei der Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen berücksichtigt werden sollten.

- Geben Sie Ihrem Kreisvorstand und dem zugehörigen SoVD-Beratungszentrum rechtzeitig (möglichst sechs bis acht Wochen vorher) den Termin Ihrer Mitgliederversammlung mit Wahlen bekannt, damit satzungsgemäß (§10 Ziff.4) ein*e Vertreter*in vom Kreisvorstand teilnehmen kann.
- Übermitteln Sie auch die **Tagesordnung** für die Mitgliederversammlung rechtzeitig (ca. vier Wochen vorher) an den Kreisvorstand und das Beratungszentrum. Dann sind Sie alle mit dem Ablauf vertraut, für den Fall das ein Referat oder ein Grußwort gehalten werden.

Führen Sie in der Tagesordnung alle Punkte in der Reihenfolge auf, wie sie behandelt werden sollen. Die Punkte, die in jeder Tagesordnung enthalten sein müssen, haben wir in der Muster-Tagesordnung fett gedruckt.

- Legen Sie den Termin der Versammlung so, dass auch Berufstätige daran teilnehmen können.
- **Laden Sie jedes Mitglied ihres Ortsverbandes direkt und rechtzeitig (spätestens zehn Tage vor dem Termin schriftlich per Brief oder per E-Mail) zur Mitgliederversammlung ein. Ein Hinweis im Gemeindeblatt oder ein ankündigender Artikel in der Lokalzeitung reichen nicht aus.** Legen Sie der **Einladung** die Tagesordnung bei, damit die teilnehmenden Mitglieder im Verlauf der Versammlung nicht beanstanden können, sie hätten sich nicht hinreichend vorbereiten können. (§ 10 Ziff. 4 der Ortsverbandssatzung)
- Mitgliederversammlungen können nach der neuen Satzung auch digital oder hybrid mittels rechtssicherer und datenschutzkonformer Software durchgeführt werden. Sollten Sie hier aktiv

werden wollen, kontaktieren Sie bitte unbedingt den Landesverband. (§ 10 Ziff. 4 der Ortsverbandssatzung)

- Kündigen Sie die Mitgliederversammlung auch mittels **Pressemitteilung** in der Lokalpresse an.
- In der Einladung sollten Sie darauf hinweisen, dass die Mitgliedskarten mitzubringen sind, um ggf. die Mitgliedschaft prüfen zu können. Dies ist für die Feststellung der Stimmberechtigung bei Wahlen notwendig. Darüber hinaus sollten aber auch **Gäste** immer willkommen sein; es sei denn die Corona-Pandemie stellt Sie vor andere Herausforderungen.
- Die Wahlleitung sollte das geladene Vorstandsmitglied des Kreisverbandes übernehmen. Für die Wahl selbst gilt die **Wahl- und Geschäftsordnung**.
- Es ist zweckmäßig, dass Sie Stimmzettel bereithalten, falls schriftliche Wahlen beantragt werden. Im Anhang finden Sie **Muster-Wahlzettel-Ortsverbände**, die Sie Ihren Belangen anpassen und dann kopieren können.
- Zum Ende der Mitgliederversammlung, nach den erfolgten Wahlgängen, füllen Sie bitte den **Vorstandsmeldebogen** aus und senden ihn unverzüglich an das SoVD-Beratungszentrum. Bitte beachten Sie hierzu auch die **Richtlinien zum Ausfüllen des Vorstandsmeldebogens!**
- Sofern nach einer Mitgliederversammlung neu gewählte Vorstandsmitglieder Bankvollmacht erhalten sollen, müssen diese Personen die zuständige Bank des Ortsverbandes aufsuchen. Dabei sollten sie das Wahlprotokoll der Ortsverbandswahl und eine Kopie ihres Personalausweises mitnehmen.

Zwar sind die Banken gesetzlich verpflichtet, die Legitimierung der Bankbevollmächtigten beim Kontoinhaber (SoVD-Landesverband Niedersachsen) einzuholen; Sie beschleunigen jedoch das Verfahren, wenn Sie die Bank auf die Änderungen bei den Bankbevollmächtigten des Ortsverbandes hinweisen. Bitte vollziehen Sie diesen Schritt möglichst schnell, damit es nicht zu Verzögerungen kommt.

Bitte beachten Sie hierzu auch die Richtlinie „So erhalten Sie Bank-/Kontovollmacht!“

- **Jedes Vorstandsmitglied, v.a. auch mit Kontovollmacht, sollte eine E-Mail-Adresse haben und hinterlegt diese. Das erleichtert den Schriftverkehr mit dem Landesverband, ihrem Kreisverband und den Banken.**
- **Bitte informieren Sie Ihren Kreisverband zur Verbesserung der Kommunikation auch über Änderungen Ihrer persönlichen Daten, Anschrift, Telefon-, Mobilfunk-, Faxnummer sowie E-Mail-Adresse.**